

tungsprämie, Gewährung eines Händlerablasses, der den Wegfall des Preisschutzes des Börsenvereins bedingt, Festsetzung eines Mindestverkaufspreises an Stelle des bisherigen Ladenpreises), so ist er verpflichtet, die beim Bezueher noch vorrätigen, unmittelbar vom Verleger fest oder bar bezogenen Exemplare zurückzunehmen.

§ 4 der buchhändlerischen Verkehrsordnung erhält folgenden Absatz i:

»Der Übergang des Verlagsrechts an einzelnen Werken oder ganzen Verlagsgruppen von einem Verlag auf einen

anderen sowie die damit etwa vorgenommenen Preisänderungen sind vom Erwerber unter gleichzeitiger Bestätigung durch den Veräußerer unverzüglich im Börsenblatt anzuzeigen«.

§ 5d der buchhändlerischen Verkehrsordnung erhält folgende Fußnote:

»Das gleiche gilt auch bei Rohbogenladenpreisen«.

Leipzig, den 18. Oktober 1939

Baur, Vorsteher

Bekanntmachung des Börsenvereins

Herbstabrechnung in Ostpreußen

Der ostpreußische Buchhandel hat den Verlag gebeten, in diesem Jahr von der Herbstabrechnung Abstand zu nehmen. Wenn die Fachschaft Verlag auch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus mit einem allgemeinen Verzicht auf die Herbstabrechnung für das ganze Reich nicht einverstanden sein konnte, statt dessen aber den einzelnen Verlagfirmen verständnisvolle Beurteilung von Einzelwünschen empfahl, sehe ich mich doch verpflichtet, dem Wunsche des ostpreußischen Buchhandels in Würdigung der besonderen für Ostpreußen geltenden Verhältnisse nachzukommen. Ich fordere deshalb den deutschen Verlag auf, dem ostpreußischen Buchhandel gegenüber in diesem Jahre auf die Herbstabrechnung zu verzichten, sofern nicht außergewöhnliche Umstände im Einzelfall diesen Verzicht unmöglich machen.

Leipzig, den 21. Oktober 1939 Baur, Vorsteher

Mitteilung des Verlages des Börsenblattes

Verbilligte Lieferung des Redaktionellen Teiles

Um den im Felde stehenden Buchhändlern zu ermöglichen, sich mit buchhändlerischen Fragen zu beschäftigen und sich darüber auf dem laufenden zu erhalten, wird der redaktionelle Teil des Börsenblattes (Ausgabe D des Börsenblattes) an Angehörige der Wehrmacht zu einem verbilligten Preise, und zwar für RM 1.20 monatlich, geliefert. Die Bestellung und Bezahlung soll durch die Beschäftigungsfirma erfolgen. Bestellvordruck ist dem heutigen Bestellzettelsbogen beigelegt. (Z)

Leipzig, den 21. Oktober 1939 Dr. Heß

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer

Einberufung der ersten Reichsschul-Lehrgänge 1940

Die Termine der ersten vier Lehrgänge des nächsten Jahres sind neu und wie folgt festgesetzt worden:

Januar-Lehrgang: 3.—26. Januar,
Februar-Lehrgang: 28. Januar—18. Februar,
März-Lehrgang: 21. Februar—16. März,
April-Lehrgang: 26. März—18. April.

Infolge der veränderten Verhältnisse hat es sich nötig gemacht, diese nächsten Lehrgänge etwas zu verkürzen; auch können sie — wie schon der Oktober- und November-Lehrgang — nur mit der Hälfte der sonst üblichen Belegungstärke durchgeführt werden.

Diese letztere Maßnahme führt dazu, daß die schon vorliegenden Anmeldungen zum Januar- und Februar-Lehrgang nicht in vollem Umfange berücksichtigt werden können; zumal auch die aus dem September-, Oktober- und November-Lehrgang ds. Js. zurückgestellten Lehrlinge auf die Lehrgänge des nächsten Jahres mit zu verteilen sind. Bereits von der Verwaltungsstelle der Reichsschule gegebene Zusagen für Aufnahmen zu Januar und Februar 1940, die unter anderer Voraussetzung erteilt wurden, sind daher nicht mehr als bindend zu betrachten.

Um eine möglichst gerechte Verteilung der in Frage kommenden Lehrlinge auf die obengenannten ersten drei vor den Frühjahrsgelhilfenprüfungen 1940 stattfindenden Lehrgänge zu erzielen — wobei insbesondere die ab Ostern beim Arbeitsdienst eintretenden Lehrlinge zu bevorzugen sind —, ist die Klärung der folgenden Fragen durch entsprechende, umgehende Meldung der Lehrfirmen an die Verwaltungsstelle der Reichs-

schule beim Börsenverein, Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, spätestens bis zum 1. November, dringend erforderlich:

1. Welche noch reichsschulpflichtigen Lehrlinge treten Ostern 1940 in den Arbeitsdienst oder bei der Wehrmacht ein und beenden gleichzeitig oder früher ihre Lehre?

2. Welche bis Ende 1940 auslernenden und noch reichsschulpflichtigen Lehrlinge sind zur Zeit zur Wehrmacht eingezogen? (Künftige Einberufungen solcher Lehrlinge zur Wehrmacht sind ebenfalls der Verwaltungsstelle der Reichsschule sogleich zu melden.)

3. Welche noch reichsschulpflichtigen Lehrlinge haben die Gehilfenprüfung bereits abgelegt und bestanden?

Zu Punkt 1 und 3 wird auch um genaue Angabe des Auslerntermins, insbesondere bei vorgenommener Lehrzeitverkürzung, gebeten.

Lehrfirmen, deren Lehrlinge Ostern 1940 in den Arbeitsdienst eintreten, können für deren Reichsschulbesuch gleichzeitig Terminwünsche äußern. Es kommen für diese Lehrlinge die ersten drei Lehrgänge des nächsten Jahres in Frage. — Da — wie schon oben erwähnt — nur eine beschränkte Anzahl Lehrlinge aufgenommen werden kann, erfolgt die Aufnahme der Reihenfolge der Eingänge nach und unter Berücksichtigung der Dringlichkeit einzelner Anmeldungen.

Leipzig, den 23. Oktober 1939.

MA.: Thulke.

Reichsschrifttumskammer, Abt. III, Gr. Buchhandel

Anschriften von Arbeits- und Wehrdienstlern

Die Betriebsführer werden gebeten, nach Möglichkeit der Reichsschrifttumskammer — Abt. III — Leipzig C 1, Hospitalstraße 11 I., die Arbeits- und Wehrdienstanschriften der jungen Gehilfen mitzuteilen, die im Anschluß an ihre buchhändlerische Ausbildung zum Arbeits- oder Wehrdienst einrücken mußten. Die Kammer möchte mit diesen jungen Kräften, die später den Berufsstand in voller Verantwortung zu führen haben, in laufender Verbindung bleiben. Die Betriebsführer oder deren Stellvertreter werden gleichzeitig gebeten, auch von sich aus Sorge zu tragen, daß diesen jungen Berufskameraden von ihren ehemaligen Beschäftigungsfirmen buchhändlerische Fachzeitschriften, Verlagsanzeigen über Neuerscheinungen, darüber hinaus aber auch Lesestoff usw. übermittelt werden.

Bei Übermittlung solcher Sendungen sind selbstverständlich auch nicht die Betriebsangehörigen zu vergessen, die schon über ihre Junggehilfenzeit hinaus und gegenwärtig zu den Waffen gerufen sind.

Mitteilung d. Geschäftsstelle des Börsenvereins

Rabattdifferenzierung (§ 5b der Verkehrsordnung)

In Nr. 39 der Zeitschrift »Der Papierhändler« wird unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Württembergischen Wirtschaftsministers darauf hingewiesen, daß diejenigen Verleger, die trotz der Bestimmung des § 5b der buchhändlerischen Verkehrsordnung den an Buchverkaufsstellen gewährten Rabatt bis zum 17. Oktober 1936, d. h. also bis zum Stichtag der Preisstopp-Berordnung, nicht gekürzt haben, den Vorschriften der Preisstopp-Berordnung unterworfen sind. Das ist grundsätzlich richtig. Es wird in dem erwähnten Artikel aber weiterhin behauptet, daß jede erst nach dem 17. Oktober 1936 vorgenommene Rabatt-